

BEM net

Statuten

1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „BEM net“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins ist die Fachhochschule in Muttenz.

2. Zweck

- Art. 3 Das BEM net bezweckt die Pflege der Beziehungen unter den Absolventinnen und Absolventen des Nachdiplomstudiums „Business Engineering Management.“ Des weiteren soll BEM net die Vernetzung der bildungspolitischen Ebene mit der Wirtschaft gezielt fördern und als Plattform für den Austausch mit ausservereinlichen Institutionen und der Wirtschaft dienen.
- Art. 4 Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Mitglieder setzen sich aus Absolventinnen und Absolventen des Nachdiplomstudiums BEM zusammen. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder bei grobem Verstoss gegen die Vereinsethik ausschliessen.
- Art. 6 Aktuelle Studierende können Mitglied des BEM net werden.
- Art. 7 Dozenten und Dozentinnen des NDS BEM können ebenfalls Mitglied werden.

4. Mittel

- Art. 8 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen.
- Art. 9 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt zur Zeit (Oktober 2003) CHF 50.--.
- Art. 10 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der Mittel.

5. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind :
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisoren

- Art. 12 Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist zuständig für :
- a. Genehmigung
 - des Protokolls
 - des Jahresberichts
 - der Jahresrechnung
 - b. Beschlussfassung über
 - Budget
 - Jahresprogramm
 - Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
 - c. Festsetzung
 - der Mitgliederbeiträge
 - dieser darf CHF 100.- nicht übersteigen
 - d. Auflösung des Vereins

- Art. 13 Der Vorstand leitet die Geschäfte und besteht aus folgenden Ämtern :
- a. Präsident/ in
 - b. Vizepräsident / in
 - c. Leiter/ in Administration
 - d. Leiter/in Finanzen
 - e. Webmaster
 - f. Beisitzer (Vertreter der FHBB)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 6 Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident gibt die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei weitreichenden Entscheidungen ist die Unterschrift des / der Vizepräsidentin/ en notwendig.

Bei grösseren finanziellen Entscheiden unterschreiben der/ die Präsident/ in oder Vizepräsident/in zusammen mit dem / der Kassier/in. Für den einfachen Zahlungsverkehr ist der/ die Kassier/in allein zeichnungsberechtigt.

- Art. 14 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und das Budget und stellen an der Jahresversammlung Antrag auf Genehmigung, Ergänzung oder Ablehnung..

6. Haftung der Mitglieder

Art. 15. Grundsätzlich haftet das Vereinsvermögen. Eine allfällige Haftung der Mitglieder besteht maximal bis zum festgelegten Mitgliederbeitrag.

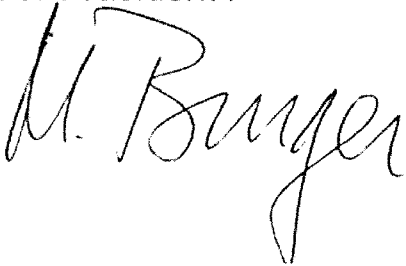
7. Inkraftsetzung

Art. 16 Die vorliegenden Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 25. September 2003 (Gründung) beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Sie können an der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden jederzeit abgeändert werden.

Muttenz, 22. Oktober 2003

Der Präsident :



Der Kassier :

